position

Zusammenhalt stärken, Geringverdienende besser stellen, soziale Teilhabe für alle Kinder ermöglichen!

– Das DGB-Konzept für eine arbeitnehmerorientierte Kindergrundsicherung –

DGB Bundesvorstand | Abteilung AMP| Juli 2021 | position

Impressum

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Abteilung AMP
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de
verantwortlich: Anja Piel

Ansprechpartner: Martin Künkler

Stand: Juli 2021

Preis: kostenlos

1. Zusammenhalt stärken, Geringverdienende besser stellen, soziale Teilhabe für alle Kinder ermöglichen!

– Das DGB-Konzept für eine arbeitnehmerorientierte Kindergrundsicherung[1] –

Jedes fünfte Kind in Deutschland lebt in Armut. Kinderarmut ist besonders besorgniserregend, da sie nicht nur Mangel und Unterversorgung im Hier und Jetzt bedeutet, sondern negativ in die Zukunft wirkt und Kindern Zukunfts- und Entwicklungschancen raubt.

Mit dem Starke-Familien-Gesetz wurde der Kinderzuschlag deutlich verbessert: Der Zuschlag wurde erhöht und die Leistungen leichter zugänglich gemacht. Der notwendige Durchbruch bei der Überwindung der Kinderarmut ist damit aber noch nicht geschafft. Die materielle Absicherung von Haushalten mit Kindern ist nicht gelöst: Die bestehenden kinderbezogenen Leistungen wie etwa die Hartz-IV-Regelsätze für Kinder und Jugendliche sind zu niedrig, um wirksam vor Armut zu schützen; die Leistungsniveaus für unterschiedliche Haushaltstypen mit Kindern liegen fast durchgängig unter der Armutsrisikogrenze. Zudem besteht die monetäre Unterstützung von Familien aus einem unübersichtlichen Flickenteppich an Einzelleistungen, die nicht aufeinander abgestimmt sind. Die Antragsverfahren haben sich als kompliziert und bürokratisch erwiesen. Mit schwankenden Einkommen können Ansprüche auf Kinderzuschlag und Hartz IV zeitlich abwechseln; dadurch ändern sich auch Zuständigkeiten. Im Dschungel zwischen den Behörden und Ämtern geben viele Familien auf und machen Ansprüche nicht (mehr) geltend.

Durch die arbeitnehmerorientierte Kindergrundsicherung werden die Leistungen sinnvoll zusammenfasst und Kinderarmut wirkungsvoll bekämpft.

Der Vorschlag ist an folgenden Zielsetzungen ausgerichtet:

- Die Kindergrundsicherung muss Kinderarmut vermeiden; deshalb muss sie bedarfsorientiert ausgestaltet sein: Der Höchstbetrag muss die notwendigen Ausgaben für den Lebensunterhalt eines Kindes abdecken und ein ausreichendes Maß an sozialer Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen garantieren.
- Die Kindergrundsicherung muss zielgenau besonders solche Eltern mit Kindern finanziell unterstützen, die diese Hilfe am meisten benötigen. Deshalb ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern bei der Kindergrundsicherung zu berücksichtigen. Im Ergebnis sollen sich die Einkommenszugewinne aufgrund der Kindergrundsicherung auf die unteren und mittleren Einkommensgruppen konzentrieren.
- Die Anrechnung von Einkommen muss so ausgestaltet sein, dass die Aufnahme einer Erwerbsarbeit oder die Ausweitung der Arbeitszeit ausreichend wertgeschätzt und honoriert wird.

[1] Beschluss des DGB Bundesvorstands vom 31.3.2020, aktualisiert im Juni 2021.

- Mit der Kindergrundsicherung sollen insbesondere Geringverdienende und Erwerbstätige, bei denen das Erwerbseinkommen nicht für den Lebensunterhalt der ganzen Familie reicht, materiell bessergestellt werden. Zukünftig soll niemand, der Vollzeit oder vollzeitnah arbeitet, mit Hartz IV aufstocken müssen, nur weil Kinder im Haushalt leben.
- Alleinerziehende – das sind ganz überwiegend Frauen – müssen besser unterstützt werden als heute.
- Antragstellung und Leistungsgewährung müssen unbürokratisch und bürgerfreundlich organisiert werden. Die Kindergrundsicherung soll bei allen Haushalten ankommen, die leistungsberechtigt sind.
- Die Privilegierung von Haushalten mit höheren Einkommen, die heute einen deutlich über dem Kindergeld liegenden finanziellen Vorteil aus dem steuerlichen Kinderfreibetrag erhalten, muss beseitigt werden. Jedes Kind ist gleich viel wert!

Die Kindergrundsicherung bündelt und ersetzt einige der bestehenden, kinderbezogenen Leistungen. Die maximale Höhe der Kindergrundsicherung soll über dem Niveau der Hartz-IV-Regelsätze für Kinder und Jugendliche liegen. Ist der Eigenbedarf der Eltern gedeckt, dann mindert darüber hinausgehendes Einkommen den Auszahlbetrag der Kindergrundsicherung. Mit steigendem Einkommen wird die Kindergrundsicherung linear abgeschmolzen bis bei einem mittleren Einkommen ein einheitlicher Sockelbetrag ausgezahlt wird. Dieser Sockelbetrag stellt ein neues, erhöhtes Kindergeld dar.

Die monetäre Leistung muss durch eine bedarfsgerechte soziale Infrastruktur ergänzt werden, um allen Kindern und Jugendlichen soziale Teilhabe zu ermöglichen. Die öffentliche Kinderbetreuung muss quantitativ ausgebaut und qualitativ besser werden. Im Bildungsbereich sind grundlegende Reformen notwendig, die sicherstellen, dass der enge Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufgebrochen wird.

Kinder sind arm, weil ihre Eltern arm sind. Ein Grund für die Armut der Eltern ist der große Niedriglohnsektor in Deutschland. Vielfach sind die Löhne zu niedrig, um davon den Lebensunterhalt eines Elternteils und eines Kindes bestreiten zu können. Bei Geringverdienenden mit Kindern fungieren kinderbezogene Leistungen wie ergänzende Hartz-IV-Leistungen bei Aufstockern oder der Kinderzuschlag heute vielfach als Reparaturbetrieb für Löhne, die nicht existenzsichernd sind.

2. Das DGB-Konzept einer Kindergrundsicherung im Einzelnen:

Bündelung kinderbezogener Leistungen

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern daher, parallel zur Einführung einer Kindergrundsicherung Maßnahmen vorzusehen, die den Niedriglohnsektor austrocknen und die Arbeitgeber stärker in die Pflicht nehmen, mindestens existenzsichernde Löhne zu zahlen. Dazu muss unter anderem die Tarifbindung gestärkt, der Mindestlohn einmal außerordentlich und zusätzlich zum bestehenden Fortschreibungsmechanismus erhöht werden und Tarifverträge leichter für alle Arbeitgeber für allgemeinverbindlich erklärt werden können.

Der DGB fordert, das Kindergeld und den Kinderfreibetrag im Steuerrecht, den Kinderzuschlag sowie die Hartz-IV-Leistungen für Kinder und Jugendliche durch eine bedarfsorientierte Kindergrundsicherung zu ersetzen.

Die Kindergrundsicherung ist eine Pauschale für die laufenden Ausgaben für ein Kind, die regelmäßig in vergleichbarer Höhe bei allen Haushalten anfallen. Sonder- und Mehrbedarfe aufgrund von besonderen Lebenslagen wie beispielsweise einer Behinderung oder krankheitsbedingten Mehrausgaben sollen zusätzlich erbracht werden.

Unterhaltsansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowie der Unterhaltsvorschuss bleiben unberührt.

Sofern die Eltern eines Kindes weiterhin Hartz-IV-Leistungen beziehen, wird die Kindergrundsicherung bei den Ansprüchen der Eltern nicht leistungsmindernd angerechnet.

Leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche

Anspruch auf die Kindergrundsicherung sollen alle minderjährigen Kinder erhalten. Volljährige junge Erwachsene bis 25 Jahre, die sich in einer Erstausbildung befinden oder die arbeitslos gemeldet sind und einen Ausbildungs- oder Studienplatz suchen, sollen den Sockelbetrag der Kindergrundsicherung erhalten.

Höchst- und Sockelbeträge der Kindergrundsicherung

Die Höhe der Kindergrundsicherung soll einkommensabhängig sein. Der Höchstbetrag soll die tatsächlichen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen abdecken und soziale Teilhabe ermöglichen. Mit steigendem Einkommen vermindert sich der Zahlbetrag bis auf einen Sockelbetrag.

Die Kindergrundsicherung setzt sich somit aus **zwei Komponenten** zusammen, einem Sockelbetrag, also einem neuen Kindergeld, das alle Haushalte mit Kindern unabhängig von ihrem Einkommen erhalten sowie einem einkommensabhängigen Zusatzbetrag. Sockel- und Zusatzbetrag ergeben abhängig vom Elterneinkommen den Höchstbetrag.

Da die notwendigen Ausgaben für Kinder und Jugendliche und deren Bedarfe für soziale Teilhabe mit dem Alter steigen, schlägt der DGB nach drei Altersgruppen gestaffelte Höchstbeträge vor.

Altersgruppen	Höchstbeträge	Sockelbetrag/neues Kindergeld
unter 6 Jahre	393 €	257 €
6 bis 13 Jahre	495 €	257 €
14 bis 18 Jahre	554 €	257 €

Die Höchstbeträge basieren auf einem Vorschlag der Sozialwissenschaftlerinnen Irene Becker und Verena Tobsch (siehe Anhang) und enthalten zudem einen pauschalierten Wohnkostenanteil für das Kind in Höhe von 110 Euro. Dieser Betrag entspricht den durchschnittlichen Mehrkosten fürs Wohnen, wenn ein Kind im Haushalt lebt. Sind die tatsächlichen Wohnkosten höher, werden sie dem Bedarf der Eltern zugerechnet und können beim Wohngeld bzw. den Wohnkosten bei Hartz IV geltend gemacht werden.

Die Höchstbeträge der Kindergrundsicherung sind eine Pauschale, die die laufenden Kosten abdecken, die bei allen Haushalten regelmäßig und in ähnlicher Größenordnung anfallen. Für größere Anschaffungen, die nur selten anfallen wie etwa der Kauf eines Kinderfahrrads, sollen zusätzliche Einmalbeihilfen gewährt werden.

Die Höhe des Sockelbetrags trägt der Verfassungsvorgabe Rechnung, dass das kindliche Existenzminimum nicht besteuert werden darf. Der Sockelbetrag tritt an die Stelle des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags nach geltendem Recht. Der DGB fordert analog dem heutigen Kindergeld einen einheitlichen Sockelbetrag in Höhe von 257 Euro[2]. Damit ergibt sich für alle Haushalte ein spürbarer Vorteil gegenüber dem heutigen Kindergeld.

[2] Zur rechnerischen Herleitung des Betrags in Höhe von 257 Euro: Die Höchstbeträge stellen das Existenzminimum dar. Multipliziert mit 12 ergeben sich neue „fiktive Kinderfreibeträge", die steuerfrei bleiben müssen und daraus abgeleitet, maximale „fiktive Steuervorteile" je nach Altersgruppe in Höhe von monatlich 213 Euro, 268 Euro und 300 Euro. Der altersgruppengewichtete Durchschnittwert beträgt 257 Euro. Das heißt, die *Ermittlung* des Sockelbetrags folgt der Wirkungsweise des heutigen Kinderfreibetrags; die nach

3. Einkommensabhängiges Abschmelzen der Kindergrundsicherung

Der DGB tritt dafür ein, die materielle Besserstellung durch die Kindergrundsicherung auf die unteren und mittleren Einkommensgruppen zu konzentrieren und insbesondere Arbeitnehmerhaushalte mit kleinen Einkommen materiell besserzustellen. Gleichzeitig ist die Anrechnung von Erwerbseinkommen so zu gestalten, dass die Aufnahme und die Ausweitung einer Erwerbstätigkeit zu spürbaren Einkommenszuwächsen führen. Keinesfalls dürfen die verfügbaren Haushaltseinkommen unabhängig davon, ob eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder nicht, durch die Kindergrundsicherung nivelliert werden.

Diese Anforderungen erfüllt der folgende Tarifverlauf:

Bei der Berücksichtigung von Einkommen soll ein umfassender Einkommensbegriff zu Grunde gelegt werden. Neben steuerpflichtigen Einnahmen sollen auch beispielsweise Arbeitslosengeld, Renten, zufließender Unterhalt und Unterhaltsvorschuss angerechnet werden.

Anrechnung des Einkommens der Eltern

Die Anrechnung von Elterneinkommen setzt erst ein, wenn der Bedarf der Eltern bzw. des Elternteils durch eigenes Einkommen gedeckt ist.

Dies soll bei Alleinerziehenden ab einem verfügbaren Nettoeinkommen von 1.070 Euro erfolgen, bei Paaren ab 1.500 Euro. Die Beträge basieren ebenfalls auf dem Vorschlag von Becker/Tobsch zur Festsetzung des Existenzminimums und beinhalten einen Wohnkostenanteil in Höhe der heutigen, tatsächlichen Wohnkosten im Hartz-IV-Leistungsbezug (Alleinerziehende 421 Euro; Paare 528 Euro). Bis zu diesen Einkommensgrenzen sollen auch die Eimalbeihilfen für größere Anschaffungen, die nur unregelmäßig anfallen, gezahlt werden.

Übersteigt das Elterneinkommen den Eigenbedarf, dann wird der Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung kontinuierlich linear auf den Sockelbetrag abgeschmolzen.

Ab einem mittleren Einkommen soll nur noch der Sockelbetrag als neues Kindergeld ausgezahlt werden. Der DGB schlägt dazu als Grenzwerte verfügbare Nettoeinkommen von 1.980 Euro (Alleinerziehende) bzw. 3.360 (Paare) vor. Die genannten 1.980 Euro Nettoeinkommen werden bei einem Bruttolohn in Höhe von 85 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgelts erreicht.

Der Betrag für Paare ergibt sich durch Multiplikation mit dem Faktor 1,7 (entsprechend der Äquivalenzgewichte nach der alten OECD-Skala).

---

geltendem Recht mit dem Einkommen steigende Steuerersparnis wird aber zugunsten eines einheitlichen Sockelbetrags für alle überwunden.

Das Abschmelzen beginnt mit einer Transfer-Entzugsrate von „0,1" Prozent, die linear auf bis zu maximal 54 Prozent ansteigt. Die 54 Prozent werden bei Haushalten mit einem Kind zwischen 14 und 17 Jahren beim Erreichen der Einkommensgrenze wirksam, ab der nur noch der Sockelbetrag ausgezahlt wird.[3]

Einkommen des Kindes

Die Kindergrundsicherung soll das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen decken. Wenn Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss für ein Kind hinzukommen, ist ein Teil des kindlichen Bedarfs bereits gedeckt. Deshalb sieht das DGB-Konzept vor, den Höchstbetrag der Kindergrundsicherung um zufließenden Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss zu mindern.

Erwerbseinkommen des Kindes – das ist in der Regel eine Ausbildungsvergütung – sollen zu 50 Prozent angerechnet werden.

Die Anrechnung von Eltern- und Kindeseinkommen soll additiv erfolgen.

[3] Die maximale Transferentzugsrate der Kindergrundsicherung für jüngere Kinder unter sechs Jahren beträgt 35 Prozent, die für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren 48 Prozent.

4. Bürgerfreundliche Antragstellung und Leistungsgewährung

Der DGB verfolgt das Ziel, dass alle Haushalte, die einen Anspruch auf den einkommensabhängigen Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung haben, diesen auch erhalten. Dazu sollen Antragstellung und Leistungsgewährung so einfach, unbürokratisch und bürgerfreundlich wie möglich gestaltet werden. Soweit möglich soll bei der Anspruchsprüfung auf Daten zum Einkommen zurückgegriffen werden, die bei den Behörden ohnehin schon vorliegen, so dass eine erneute Erfassung der Einkommensverhältnisse bei der Antragstellung entbehrlich wird.

Eine bürgerfreundliche Administration könnte so aussehen: Zuständig für die Anspruchsprüfung und Auszahlung der Kindergrundsicherung sind die Familienkassen. Die Kindergrundsicherung wird – so wie heute das Kindergeld – einmalig nach der Geburt des Kindes beantragt. Dabei haben Leistungsberechtigte die Option, ihr Einverständnis dazu zu geben, dass andere Behörden wie etwa die Rentenversicherungen, die Finanzämter, die Jobcenter und Wohngeldstellen die ihnen vorliegenden Daten zum Einkommen an die Familienkassen übermitteln. Alternativ bleibt eine Antragstellung mit Einkommensnachweisen möglich. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass den Behörden aktuelle Änderungen der Einkommensverhältnisse insbesondere bei Selbstständigen teils (noch) nicht bekannt sind und um Rückforderungen von zu viel ausgezahlter Kindergrundsicherung zu vermeiden, könnten laufend nur 90 Prozent des rechnerischen Anspruchs ausgezahlt werden und der Rest nach einer „Endabrechnung" als eine Art Weihnachtsgeld zum Jahresende. In jedem Fall sollte analog zu den geltenden Regelungen beim BAföG die Möglichkeit bestehen, beantragen zu können, dass nicht auf zurückliegende Zeiträume, sondern auf die aktuelle Einkommenssituation abgestellt wird.

5. Ausstiege aus Hartz IV und Verteilungswirkungen[4]

Vom DGB-Konzept für eine Kindergrundsicherung würden vor allem Haushalte mit Kindern profitieren, die über Erwerbseinkommen verfügen. Das sind Erwerbstätigenhaushalte, die heute mit Hartz IV aufstocken müssen, Erwerbstätigenhaushalte, die zwar einen ergänzenden Hartz-IV-Anspruch haben, diesen aber nicht geltend machen sowie Haushalte mit niedrigem Haushaltseinkommen oberhalb der Hartz-IV-Schwelle. Bei diesen Erwerbstätigenhaushalten wirken zwei Vorteile des DGB-Konzepts positiv auf das verfügbare Haushaltseinkommen:

- Die Leistungen der Kindergrundsicherung für ein Kind übersteigen die Leistungen der bestehenden Leistungssysteme (Kinderregelsätze, Kindergeld und Kinderzuschlag für Kinder ab sechs Jahre)).
- Das Erwerbseinkommen der Eltern wird weniger stark leistungsmindernd auf die Kindergrundsicherung angerechnet als nach geltendem Recht im Hartz-IV-System und beim Kinderzuschlag.

Durch die laufenden Leistungen der Kindergrundsicherung steigen die verfügbaren Haushaltseinkommen bei den Paaren mit Kindern am stärksten im 3. und bei den Alleinerziehenden im 4. Dezil der nach ihrem Einkommen geschichteten Haushalte (siehe Grafik 1). Die monatlichen Einkommen steigen hier um bis zu 269 Euro (Paare) und 206 Euro (Alleinerziehende). Unter Berücksichtigung der Gewährung von zusätzlichen Eimalleistungen profitieren am meisten die Paarhaushalte im 1. Dezil und die Alleinerziehenden im 4. Dezil (siehe Grafik 2).

Über 200.000 Haushalte, in denen 710.000 Kinder und Jugendliche leben, könnten ganz aus dem Hartz-IV-Bezug herausgeholt werden, wenn der Vorschlag des DGB für eine Kindergrundsicherung umgesetzt würde. Das sind 36 Prozent der Kinder, die heute Hartz IV beziehen müssen.

Bei den anderen Haushalten wechseln zwar die Kinder aus dem Hartz-IV-Bezug in die Kindergrundsicherung. Die Eltern beziehen jedoch weiterhin Hartz IV, da das Haushaltseinkommen trotz der neuen Kindergrundsicherung nicht ausreicht, die Hartz-IV-Bedarfsschwelle zu überwinden. Auch bei diesen Haushalten steigt jedoch das Haushaltseinkommen deutlich, da die Kindergrundsicherung höher als die kinderbezogenen Hartz-IV-Leistungen ist. Die Einkommenszuwächse aufgrund der Kindergrundsicherung betragen hier bis zu 260 Euro für Haushalte im 1. Dezil (siehe Grafik 1).

[4] Die Anzahl der Wechsel aus dem Hartz-IV-System sowie die Verteilungswirkungen wurden vom Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA) im Auftrag des DGB mittels eines Mikro-Simulationsmodells geschätzt. Die Werte beziehen sich auf die Verhältnisse im Jahr 2019.

Bei mittleren Einkommen führt die Kindergrundsicherung nach dem DGB-Konzept ebenfalls durchgängig zu materiellen Zugewinnen. Denn das neue Kindergeld (Sockelbetrag der Kindergrundsicherung) liegt mit 257 Euro deutlich über dem aktuellen Wert von 219 Euro (für das erste und zweite Kind).

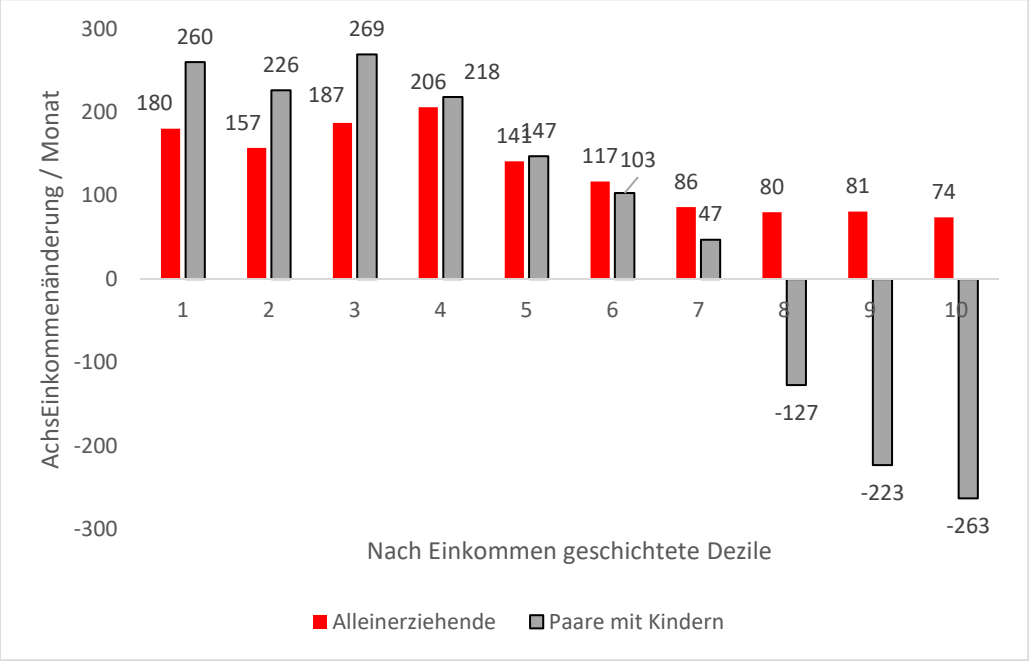
Alle Alleinerziehenden werden materiell bessergestellt. Ihr verfügbares Haushaltseinkommen steigt einkommensabhängig zwischen 206 Euro und 74 Euro.

Bei Paarhaushalten mit höheren Einkommen ab dem 8. Dezil der Einkommensverteilung kommt es hingegen zu vertretbaren Steuermehrbelastungen, da die Sockelbeträge unterhalb des heute wirksamen maximalen Steuervorteils des Familienlastenausgleichs liegen. Die verfügbaren Einkommen dieser Haushalte sinken um bis zu 3,3 Prozent.

Dieser Effekt setzt bei Alleinerziehenden mit einem Kind erst bei einem zu versteuernden Einkommen von rund 47.000 Euro (entspricht 62.000 Euro brutto) bzw. bei Paaren erst bei rund 88.000 Euro (ca. 108.000 Euro brutto) ein.

Grafik 1:

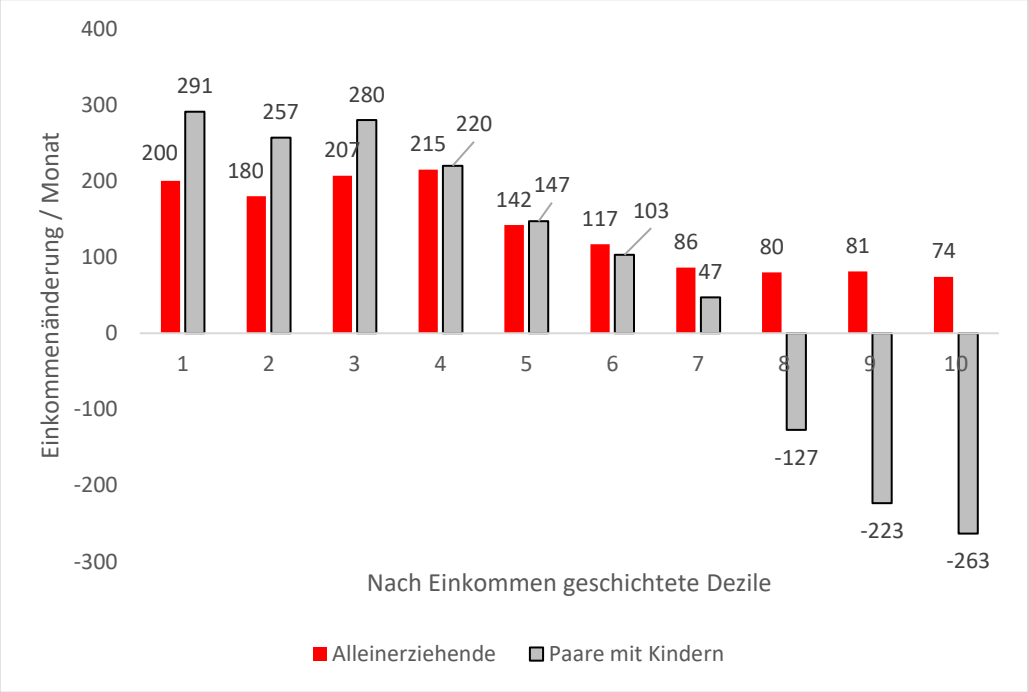
Einkommensänderungen aufgrund der Kindergrundsicherung (DGB-Konzept, nur laufende Leistungen) nach Dezilen in Euro



Quelle: Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA)

Grafik 2:

Einkommensänderungen aufgrund der Kindergrundsicherung (DGB-Konzept, einschl. Einmalleistungen) nach Dezilen in Euro



Quelle: Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA)

6. Kosten[5]

Die jährlichen Brutto-Mehrkosten für eine solche Kindergrundsicherung liegen bei 25,8 Mrd. Euro.[6] Dem stehen Einsparungen aufgrund des Wegfalls des Kinderzuschlags (-1 Mrd. Euro) und bei den Hartz-IV-Regelsätzen (-7,1 Mrd. Euro) gegenüber sowie Mehreinnahmen bei der Einkommenssteuer (5,3 Mrd. Euro). Die Steuermehreinnahmen ergeben sich aufgrund der Reduzierung des heutigen maximalen Steuervorteils durch den Kinderfreibetrag auf den im DGB-Konzept vorgeschlagenen Sockelbetrag.

Die jährlichen Mehrkosten gegenüber dem geltenden Recht betragen somit 11,4 Mrd. Euro (laufende Ausgaben) bzw. 12,5 Mrd. Euro (einschließlich Einmalleistungen). Allein die Kosten für den heutigen Familienleistungsausgleich (Kindergeld und -freibetrag) liegen bei 46,7 Mrd. Euro (2019). Die Kosten erhöhen sich also um ein gutes Viertel. Das ist angesichts der positiven Wirkungen der Kindergrundsicherung eine sinnvolle Investition in die Zukunft von Kindern und Jugendlichen.

Bei der Berechnung ist nicht berücksichtigt, dass durch die Kindergrundsicherung Erwerbsarbeit deutlich stärker honoriert wird als heute. Arbeitsaufnahmen bzw. die Ausweitung der Arbeitszeit werden stärker gefördert. Dies gilt auch für Alleinerziehende. Deswegen ist auch der Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur von großer Bedeutung. Dadurch wird das Hartz-IV-System zusätzlich entlastet, so dass sowohl bei den direkten Leistungen, aber auch bei Verwaltungs- und Maßnahmenkosten erhebliche Einsparungen entstehen.

[5] Die Kosten wurden ebenfalls vom Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA) im Auftrag des DGB mittels eines Mikro-Simulationsmodells geschätzt. Die Werte beziehen sich auf die Verhältnisse im Jahr 2019.

[6] Gesamtkosten einschließlich der Ausgaben für Einmalbeihilfen (1,1 Mrd. Euro). Enthalten sind zudem Mehrausgaben beim Wohngeld (+ 1,4 Mrd. Euro) aufgrund von „Ausstiegen" von Haushalten aus dem Hartz-IV-Bezug.

Exkurs: Existenzminima von Kindern und Jugendlichen nach Becker/Tobsch

Die heutigen Hartz-IV-Regelsätze für Kinder und Jugendliche basieren auf den statistisch gemessen Konsumausgaben der einkommensärmsten 20 Prozent der Haushalte nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Ausgangspunkt sind somit nicht tatsächliche Bedarfe, sondern das Wenige, das einkommensarme Haushalte aufgrund von Budgetrestriktionen für ihre Kinder ausgeben können. In einem zweiten Schritt werden dann viele statistisch erfasste Ausgabenpositionen als nicht regelsatzrelevant herausgerechnet, etwa Ausgaben für Haustiere, Malstifte für Schulkinder oder die Kugel Eis aus der Eisdiele.

Becker/Tobsch schlagen ein grundlegend anderes Verfahren vor, jedoch ebenfalls ausgehend von der EVS. Bezugspunkt sind hier zunächst die Konsumausgaben für Kinder und Jugendliche in der Mitte der Gesellschaft (mittleres Quintil nach der Herausnahme von Haushalten im Hartz-IV-Bezug und von verdeckten Armen aus der Grundgesamtheit der Haushalte). In einem zweiten Schritt werden politisch Mindestversorgungs- und Teilhabestandards in Form von Prozentanteilen von den Ausgaben der Mitte festgelegt. Die Referenzgruppe zur Ermittlung der Regelsätze sind dann die Haushalte, die oberhalb der politisch gesetzten Mindestschwellen liegen. Die Höchstbeträge im DGB-Modell basieren auf der Modellvariante, dass im Bereich Ernährung 85 Prozent der Ausgaben der Mitte finanzierbar sein sollen, 75 Prozent der Ausgaben für weitere elementare Grundbedürfnisse (z.B. Bekleidung) sowie jeweils 60 Prozent der Ausgaben im Bereich sonstige Grundbedürfnisse (z.B. Möbel) und „soziale Teilhabe".

